

1. Geltung

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese Einkaufsbedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen uns und dem Lieferer - bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen – zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten diese Einkaufsbedingungen nur für Verträge mit Unternehmern.

2. Vertragsschluss, Änderungen, Höhere Gewalt, Subunternehmer

2.1

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Alle Angebote des Lieferers erfolgen kostenlos. Nimmt der Lieferer die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen 3 Tagen seit Zugang widerspricht.

2.2

Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.3

Streiks, Aussperrungen und Fälle höherer Gewalt entbinden uns von eingegangenen Abnahmeverpflichtungen.

2.4

Die Weitergabe von Aufträgen bedarf unserer Genehmigung. Bei Zuwiderhandlungen sind wir berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

3. Liefertermine und Lieferfristen, Lieferverzug

3.1

Die Lieferung hat an jenem Termin oder spätestens am letzten Tag jener Frist zu erfolgen, wie dies im Vertrag oder der Bestellung festgelegt ist. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der vollständige Eingang der bestellten Lieferung samt Dokumentation bei uns. Ist Lieferung „ab Werk/EXW (Incoterms)“ vereinbart, hat der Lieferer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Die Lieferungen sind nach unseren Anweisungen abzuwickeln.

3.2

Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug droht. Im Fall eines Lieferverzugs sind wir berechtigt, vom Verkäufer unabhängig vom Verschulden eine Verzugsentschädigung von 1 % des gesamten Vertragswertes pro angefangenem Verzugstag, insgesamt jedoch nicht mehr als 25 % des gesamten Vertragswertes als Pönale zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt vorbehalten. Erfüllt der Lieferer –

gleich aus welchem Grund – seine Verpflichtungen nicht zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist insbesondere berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sind Ausfallmuster oder Teillieferungen wiederholt unbrauchbar oder mit Verzug vom Lieferer zur Verfügung gestellt worden oder hat der Lieferer einen sonstigen Lieferverzug verschuldet, so sind wir berechtigt, sofort und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag und auch von allen sonstigen Verträgen über noch nicht gelieferte oder gelieferte Waren, die ohne die vom Lieferverzug betroffenen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, zurückzutreten.

4. Lieferung

4.1

Der Lieferer hat vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr gemäß DDP unser Empfangswerk (Incoterms 2000) zu liefern. Diese Kosten sind im Preis enthalten. Wir sind jedoch sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr berechtigt, wahlweise auch eine Lieferung gemäß EXW Werk des Lieferers (Incoterms 2000) oder gemäß einer von uns bestimmten sonstigen Klausel der Incoterms 2000, unter Abzug der mit dieser Lieferung gegenüber einer Lieferung gemäß DDP unser Empfangswerk (Incoterms 2000) im Zusammenhang stehenden Kostenminderung, zu verlangen.

4.2

Erfolgt die Lieferung der bestellten Teile nach Katalogen, Listen, Datenblättern usw. des Herstellers bzw. Lieferers, sind uns diese vor der ersten Lieferung und bei evtl. Neuausgabe in fünffacher Ausführung zur Verfügung zu stellen.

4.3

Eine etwaige Versandanzeige ist an das Empfangswerk zu senden. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem die Sendenummer, Bestell-, Positions- und Artikelnummer der THIEN eDrives GmbH zu vermerken ist.

5. Rechnung

Die Rechnung darf nicht der Ware beigelegt werden. Auf jeder Rechnung ist ebenfalls, wie beim Lieferschein, die gesamte Nummernreihe anzuführen.

6. Preise, Zahlung, Abtretung

6.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Lieferung gemäß DDP unser Empfangswerk (Incoterms 2000), insbesondere somit handelsübliche Verpackung, Transportversicherung, Einfuhr- und sonstige Abgaben und gesetzliche Umsatzsteuer ein.

6.2

Rechnungen werden wie folgt bezahlt:

Am 25. des dem prüffähigen Rechnungseingang und unbeanstandeten Wareneingang folgenden Monats mit 3 % Skonto oder 90 Tage ab prüffähigem Rechnungseingang und unbeanstandetem Wareneingang netto. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

6.3

Der Lieferer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine gegenüber uns bestehenden Rechte und/oder Pflichten zu übertragen, insbesondere seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6.4

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei allen Geldübermittlungsarten unser Absendetag des Zahlungsinstitutes, der Anweisung, der Überweisung usw. maßgebend. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung der Richtigkeit und der endgültigen Abnahme der Ware im Sinn des Punktes 9.

7. Kennzeichnung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Ware

Der Zulieferer ist verpflichtet ausfuhrgenehmigungspflichtige Ware zu kennzeichnen und die Zolltarifnummer sowie die Nummer aus der deutschen Ausfuhrliste anzugeben. Der Zulieferer ist weiters verpflichtet in seiner Auftragsbestätigung oder Rechnung auf ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-Reexportbestimmungen unterliegende Positionen aufmerksam zu machen und uns neben der entsprechenden Ausfuhrlistennummer auch die Zollcode-Nummer mitteilen.

8. Betriebsmittel

8.1

Von uns stammende Werkzeuge, Vorrichtungen, technische Unterlagen, Zeichnungen, Modelle usw. bleiben unser ausschließliches Eigentum und sind einschließlich aller gegebenenfalls angefertigten Duplikate auf Verlangen bzw. nach Erledigung des Auftrages oder Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert an uns herauszugeben; alle Immaterialgüterrechte bleiben ebenfalls bei uns. Sie dürfen ohne unser Genehmigung für Dritte nicht eingesetzt, Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Zulieferers an den Betriebsmitteln, gleichgültig aus welchem Grund, ist ausgeschlossen. Jedes Kopieren oder Vervielfältigen vorgenannter Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung unseres Auftrages unbedingt erforderlich ist.

8.2

Lässt der Zulieferer Betriebsmittel eigens für unseren Auftrag anfertigen – bzw. fertigt er sie selbst an – und wurden diese Betriebsmittel von uns vereinbarungsgemäß – ganz oder teilweise – bezahlt bzw. amortisiert, dann gehen sie nach Zahlung bzw. Amortisation in unser Eigentum über. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferer aufgrund eines hiermit abgeschlossenen Vertrages die Betriebsmittel entsprechend dem Fortschritt unserer Zahlung bzw. Amortisation für uns unentgeltlich in Verwahrung nimmt und er bereits vorweg erklärt, dass das Betriebsmittel als uns übergeben und in unserem Eigentum stehend gilt (vorweggenommenes Besitzkonstitut). Der Zulieferer hat erforderlichenfalls alle Handlungen zur entsprechenden Übertragung des Eigentums auf uns zu setzen und dabei jene Eigentumsübertragungsbestimmungen einzuhalten, die das international privatrechtlich zur Anwendung kommende Recht vorsieht. Entsprechendes gilt unter Begründung eines Miteigentumsverhältnisses bei teilweiser Zahlung oder Teil-Amortisation. Unser Eigentum ist sowohl an den Betriebsmitteln als auch in den Geschäftsbüchern deutlich kenntlich zu machen. Enden die Geschäftsbeziehungen vor dem Zeitpunkt vollständiger Zahlung bzw. Amortisation, dann sind wir berechtigt, die Auslieferung der Betriebsmittel und die volle Eigentumsübertragung auf uns zu verlangen, und zwar Zug um Zug gegen Bezahlung der Differenz zwischen den bereits erfolgten und den vereinbarten Leistungen. Machen wir in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Mangelhaftigkeit von diesem Recht keinen Gebrauch, dann sind wir befugt, auf Betriebsmittel geleistete Zahlungen bzw. Amortisationsbeträge zurückzuverlangen. Im Übrigen gilt für die Fälle dieses Absatzes auch die Regelung des Absatzes 8.1 entsprechend.

8.3

Der Zulieferer ist verpflichtet, die uns gehörenden Betriebsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

9. Gewährleistung, Haftung, Rückruf

9.1

Untersuchungs- und Rügepflichten oder –obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung.

9.2

Der Zulieferer erkennt an, dass wir die Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführt, indem wir in zumutbarem Ausmaß Stichproben bezüglich Identität des gelieferten Gegenstandes, Gewicht, Maße und Aussehen unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, durchführt.

9.3

Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet.

9.4

Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen, versteckte Mängel der Lieferung innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen, nachdem wir von dem versteckten Mangel erfahren haben.

9.5

Der Zulieferer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass der Liefergegenstand dem Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, und dass er den im Bestellschreiben angegebenen Bedingungen entspricht. Der Zulieferer gewährleistet ferner, dass der Liefergegenstand den aktuellen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht, auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9.6

Bei Lieferung oder Leistung, die den Anforderungen gemäß Absatz 9.5 nicht entsprechen, steht uns nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung - erforderlichenfalls unter Verwendung anderer Konstruktionen oder Werkstoffzusammensetzungen - oder das Recht zum Rücktritt zu. Weitergehende Ansprüche wegen fehlerhafter Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

9.7

Nacherfüllung hat der Zulieferer notfalls im Mehrschichtenbetrieb oder im Überstunden oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei uns vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Zulieferer zuzumuten ist. Der Zulieferer hat alle Kosten der Nacherfüllung, einschließlich der für Untersuchung und Feststellung der Mängel und durch Demontage entstehenden Kosten, zu tragen.

9.8

Gerät der Zulieferer mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder ist eine sofortige Nacherfüllung zur Wahrung unserer Interessen erforderlich, so können wir - im letzteren Fall nach Unterrichtung des Zulieferers hierüber - auf Kosten des Zulieferers die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen oder selbst veranlassen. Wir können außerdem geringfügige Mängel in jedem Fall selbst, d.h. ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen, beseitigen oder beseitigen lassen; der Zulieferer erhält hierüber von uns nach Beendigung der Nacherfüllung einen Bericht.

9.9

Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für die vom Zulieferer gelieferten Waren beträgt 36 Monate, beginnend mit der Annahme der Ware durch uns. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Zulieferers ab Eingang unserer Mängelanzeige so lange, bis der Zulieferer die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbstnacherfüllung gemäß Absatz 9.8 verlängert sich die Verjährungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.

9.10 Die Regeln des § 933 b ABGB zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.

9.11 Bei Rechtsmängeln, insbesondere bei gewerblichen Schutzrechten Dritter, stellt uns der Zulieferer außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich der Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

9.12

Hinsichtlich unserer etwaigen Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.13

Werden wir von Kunden oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftpflicht, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder ausländischen Rechts, in Anspruch genommen, so stellt uns der Zulieferer von solchen Ansprüchen - einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung - frei, soweit er den Schaden verursacht und - bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts - den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Zulieferers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Zulieferer übernimmt in diesen Fällen auch alle Kosten und Aufwendungen einer etwaigen Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Zulieferer hat auf Verlangen eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und dem Besteller nachzuweisen.

10. Zertifizierung, Mitteilungspflicht**10.1**

Das Qualitätsmanagementsystem nach ISO/TS 16949 oder ISO 9001 ist implementiert. Es werden daher zertifizierte Lieferanten bevorzugt.

10.2

Beabsichtigt der Zulieferer ein an uns zu lieferndes Teil bezüglich des Materials oder der Herstellung zu ändern, muss er uns dies unter Einhaltung nachstehender Fristen vor dem beabsichtigten Fertigungsauslauf mitteilen:

Standard-Produkte: mindestens 12 Monate

Kundenspezifische Produkte: mindestens 18 Monate

11. Muster

Werden uns nach erteiltem Auftrag vom Lieferer Muster vorgelegt, so müssen diese schriftlich von uns anerkannt werden, bevor der Lieferer mit der Serienfertigung beginnen kann. Bei Werkzeugen mit Erstmusterbericht.

12. Ersatzteile-Lieferungen

Ersatzteile für Lieferungen jeglicher Art sind – soweit es sich um Funktionsteile handelt – 10 Jahre lang ab letzter Lieferung bereitzuhalten und auf Verlangen unverzüglich abzusenden. Für alle anderen Ersatzteile gilt eine Bereithaltungsfrist von 5 Jahren als vereinbart.

13. Stellung von Monteuren

Der Lieferer von Anlagen, Maschinen und Geräten verpflichtet sich – auch über die Gewährleistungs- bzw. Garantiezeit hinaus – auf unsere Anforderung Monteure zur Beseitigung von Störungen oder zur Durchführung von Reparaturen am Betriebsort zur Verfügung zu stellen.

14. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die dem Lieferer bei Besprechungen, Anfragen, Auftragserteilung usw. übermittelten oder ihm sonst bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen und Unterlagen technischer und/oder kaufmännischer Art (z.B. Skizzen, Zeichnungen, Bauunterlagen, Muster, Modelle, Stücklisten, technische Spezifikationen, Auftragsumfang, Sonderbedingungen) sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne der §§ 11 ff. UWG. Diese Informationen und/oder Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht, zur Kenntnis gebracht, noch in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden, soweit sie nicht allgemein oder dem Lieferer auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten. Diese Informationen und/oder Unterlagen sind unser geistiges Eigentum. Wir behalten uns die Erlangung von gewerblichen Schutzrechten vor. Der Lieferer verpflichtet sich, die von ihm in Erfüllung unseres Auftrages erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Die Unterlagen (insbesondere Muster, Zeichnungen, Modelle), die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, sind an uns unaufgefordert, kostenlos zurückzusenden, sobald sie für die Ausführung der Anfragen oder Aufträge nicht mehr benötigt werden. Der Lieferer darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

15. Material- und Teilebeistellungen

Erhält der Lieferer von uns – oder in unserem Auftrag durch Dritte – Material und/oder Teile zur Ausführung unseres Auftrages beigestellt, so hat er diese Beistellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gesondert zu verwahren. Unser Eigentum ist sowohl an den Beistellungen als auch in den Geschäftsbüchern deutlich kenntlich zu machen. Die Beistellung darf nur zur Durchführung des von uns erteilten Auftrages verwendet werden. Sollte der Lieferer durch Verbindung oder Vermischung (§§ 414 ff ABGB) Miteigentum erwerben oder sollte das Eigentum auf den Lieferer übergehen, so überträgt der Lieferer bereits hiermit seinen Miteigentumsanteil oder dieses Eigentum auf uns. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferer aufgrund eines hiermit abgeschlossenen Vertrages den Gegenstand für uns in Verwahrung nimmt.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. der in ihrem Rahmen abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hievon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. der in ihrem Rahmen abgeschlossenen Verträge nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare

Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlich Zweck am Nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesen Einkaufsbedingungen bzw. der in ihrem Rahmen abgeschlossenen Verträge normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit zu vereinbaren. Entsprechendes gilt, falls sich in diesen Einkaufsbedingungen bzw. den in ihrem Rahmen abgeschlossenen Verträgen eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträgen ist Lustenau.

18. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

18.1

Beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands an unserem Geschäftssitz einverstanden. Wir haben das Recht, auch am für den Lieferer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

18.2

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.

19. Vollständige Versandanschrift

THIEN eDrives GmbH
Millennium Park 11, 6890 Lustenau, Austria